



Jugendordnung des SC West Köln 1900/11 e.V.

Diese Jugendordnung gilt nach § 20 der Satzung des SC West Köln 1900/11 e.V., als Regelwerk für alle Junioren, sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts, die aktives Mitglied des SC West Köln 1900/11 e.V. sind und das 21. Lebensjahr zum Beginn des laufenden Jahres noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Trainer, Trainerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung des SC West Köln 1900/11 e.V. trägt den Namen Jugend des SC West Köln 1900/11 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Diese Jugendordnung gilt gleichsam als Unterordnung zur Satzung des SC West Köln 1900/11 e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend setzt sich zur Aufgabe, die körperliche, geistige und soziale Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen zu fördern. In und mit dem sportlichen Erleben sollen junge Menschen insbesondere lernen:

- durch sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung zu pflegen und Freude am Sport zu haben,
- ihren Sport sauber und ohne Einsatz verbotener Substanzen und Techniken auszuüben,
- nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen und im Rahmen der Gesamtorganisation selbst Verantwortung zu tragen,
- Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen,
- Akzeptanz gegenüber Mitmenschen, gleich welcher Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung, welchen Geschlechts oder welcher Nationalität zu üben,

§ 2 Aufgaben (Fortsetzung)

- gemeinschaftlich zu handeln,
- fähig und bereit zu sein, notwendige Kritik konstruktiv zu üben,
- selbstbewusst aufzutreten und dadurch Süchten (Drogenmissbrauch) zu widerstehen,
- mit anderen Jugendorganisationen zusammen zu arbeiten und
- internationale Verständigung zu pflegen.

Das Ziel der Jugendarbeit ist also der sportliche, faire, kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit bereite Jugendliche.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. der Jugendtag und
2. der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des Sport-Club West Köln. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die an dem Tag, für den der Jugendtag einberufen ist, das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aufgaben des Jugendtages sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

§ 4 Jugendtag (Fortsetzung)

1. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich mindestens einmal statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Die Einladung hat durch den Vereinsjugendausschuss per schriftlicher Mitteilung an die Trainer mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Trainer haben die Spieler und Eltern beim nächsten Training über den anstehenden Termin zu informieren.

Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

1. Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Jugendtag (Fortsetzung)

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch deutliches Handheben.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

1. Die Zählung der Stimmen erfolgt durch zwei zu Beginn des Fußballjugendtages gewählte Wahlhelfer. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der am Fußballjugendtag teilnehmenden und stimmbzw. wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Fußballjugendleiters den Ausschlag.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden (Jugendleiter/in)
 - dem/der Stellvertreter/in
 - vier Beisitzer/innen
 - zwei Jugendvertreter/inne/n, die zur Zeit ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Jugendausschuss (Fortsetzung)

1. Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
2. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel, sofern sie nicht den Jahresetat der Jugendabteilung überschreiten, in dem Fall muss die Zustimmung des Hauptvorstandes eingeholt werden.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung des SC West Köln 1900/11 e.V. sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vereinsjugendausschuss wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Jugendvertreterinnen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.
6. Die Sitzungen des Fußballjugendausschusses sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Projektteams bilden. Die Projektteams sind für ihre Beschlüsse und Tätigkeiten dem Fußballjugendausschuss verantwortlich und erfüllen ihre Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung des SC West Köln 1900/11 e.V.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung vom ordentlichen Jugendtag oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des SC West Köln 1900/11 e.V.
2. Diese Jugendordnung des SC West Köln 1900/11 e.V. tritt mit der Beschlussfassung des Jugendtags vom 26.11.2018 in Kraft. Die zuvor gültige Jugendordnung verliert dann ihre Gültigkeit.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Fußballjugendordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Fußballjugendordnung im Übrigen unberührt.

Köln, 26.11.2018

Ort, Datum Jugendleitung